

# Lübecker Nachrichten

Lauenburgische Nachrichten

vom: 08.05.2024

## Amliche Bekanntmachung der Gemeinde Juliusburg Erneute Öffentliche Auslegung der Entwürfe nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Juliusburg“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes



5. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Juliusburg“ der Gemeinde Juliusburg  
----- Planungsgrenze

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Juliusburg in der Sitzung am 25.04.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Juliusburg“ jeweils für das Gebiet zwischen Rahbek und Dorfstraße und das Gebiet zwischen der Dorfstraße (L 158) und der Gemeindegrenze zu Schnakenbek und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **13.05.2024 bis 12.06.2024** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:  
<https://www.amt-luetau.de/buergerservice/bauleitplanverfahren/bauleitplanungsportal/>

### Folgende umweltrelevante Unterlagen sind verfügbar:

- [1] Umweltbericht (04.03.2024)
- [2] Bodenluftmessbericht (13.03.2023)
- [3] Stellungnahme, Archäologisches Landesamt (31.08.2023)
- [4] Stellungnahme, Kreis Herzogtum Lauenburg (25.09.2023)
- [5] Stellungnahme, Landesplanerische Stellungnahme (13.09.2023)
- [6] Stellungnahme, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), untere Forstbehörde (UFB) Mölln (23.08.2023)
- [7] Stellungnahme, Landesamt für Denkmalpflege (20.12.2023)

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern finden sich in folgenden Unterlagen:  
Zum Schutzgut Mensch:

[1]: Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes sowie eine Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens, u.a. mit Hinweisen zur bestehenden Vorbelastung des Gebiets, zur Erholungsfunktion und zu Lärmemissionen  
Hinweis zur Überarbeitung des Kapitels  
Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

[1]: Erfassung und Bewertung des Biotopbestandes; Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, Erhaltungsgebot Einzelbäume und Knicks/Feldhecken; Festsetzung von zwei Maßnahmenflächen (Extensivgrünland) zur Kompensation der Eingriffe in Verbindung mit einer Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung; Bauzeitenregelung für Baufeldräumung; Artenschutzrechtliche Betrachtung mit artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

[4]: Forderung der Überarbeitung des Artenschutzbeitrages; Forderung der Überarbeitung der Biotoptypenkartierung; Forderung der Überarbeitung der Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen; Hinweis zur Einfriedung des Parks; Hinweis zur Gestaltung der Maßnahmenflächen

[6]: Hinweis zur angrenzenden Waldfläche

Zum Schutzgut Boden/Fläche und Schutzgut Wasser:

[1]: Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes sowie eine Einschätzung der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens; Festsetzung von Maßnahmenflächen sowie einer Wasseroberfläche zum Erhalt von aktiven Bodenflächen und zur Förderung der Grundwasserneubildung

[2]: Bodenluftmessung im Verdachtsbereich der Altablagerungen

[4]: Hinweis zur Gestaltung der Maßnahmenflächen

Zum Schutzgut Luft/Klima:

[1]: Erhaltungs- und Anpflanzfestsetzungen von Bäumen; Festsetzung von Wasser- und Maßnahmenflächen

Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

[1]: Erhalt von Einzelbäumen und Knicks/Feldhecken; Festsetzung von Wasser- und Maßnahmenflächen

[4]: Forderung der Überarbeitung der Unterlagen bzgl. der Beschreibung des Umfeldes und der Bewertung sowie Beurteilung des Landschaftsbildes durch die geplanten baulichen Anlagen

[6]: Hinweis zur angrenzenden Waldfläche

Zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

[1]: Verweis auf § 15 Denkmalschutzgesetz

[3]: Hinweis auf teilweise Lage des Plangebietes in einem archäologischen Interessensgebiet; Verweis auf § 15 Denkmalschutzgesetz (Notwendige Handlungen beim Entdecken oder Finden von Kulturdenkmälern)

[7]: Hinweis auf die benachbarte Lage zum Kulturdenkmal Alte Satzstraße

Schutzgebiete, Emissionen, erneuerbare Energien, Wechselwirkungen, Nachhaltigkeit, Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken und Stoffe, Abfälle, Unfälle/katastrophen sowie zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

[1]: Erörterungen/Auswirkungen der Planung, jeweils in o. g. Hinsicht

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf

### Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: [planung@lauenburg.de](mailto:planung@lauenburg.de)

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: schriftlich an das Amt Lüttau, Amtspatz 6, Amt für Stadtentwicklung und Ordnung, 21481 Lauenburg/Elbe oder während der Dienststunden zur Niederschrift.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Juliusburg“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB besteht folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist im Amt für Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Lauenburg/Elbe und des Amtes Lüttau, Amtspatz 6, Erdgeschoss Zimmer 4, 21481 Lauenburg/Elbe während der Dienststunden (montags bis freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr, donnerstags von 15:00 bis 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: <https://www.amt-luetau.de/buergerservice/bauleitplanverfahren/bauleitplanungsportal/>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt. Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Juliusburg, den 08.05.2024

Haupt  
Bürgermeister